

Verein „LEBENSWERTER HOCHRHEIN“ e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Name des Vereins lautet „Lebenswerter Hochrhein“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Murg.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Erhaltung und der Schutz gesunder Lebensgrundlagen am Hochrhein.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Grenzüberschreitende Sensibilisierung und Aufklärung der Bevölkerung über bestehende Anlagen. Vorhaben, Planungen und Aktivitäten die unsere Umwelt und Gesundheit gefährden könnten.
 - b) Grenzüberschreitende Maßnahmen gegen bestehende Anlagen. Vorhaben Planungen und Aktivitäten, die unsere Umwelt und Gesundheit gefährden konnten
 - c) Finanzierung von wissenschaftlichen Gutachten und themenspezifischen Untersuchungen bezüglich eventueller Umwelt- oder Gesundheitsgefährdungen durch bestehende Anlagen, Vorhaben, Planungen und Aktivitäten am Hochrhein
 - d) Grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit anderen Umweltorganisationen mit ähnlicher Zielsetzung
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Vorstandsämter sind Ehrenämter
- 2.7 Aufwendungen, die im Rahmen der Vereinstätigkeit entstehen, können in nachgewiesener bzw. angemessener Höhe erstattet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft. Mitgliedsbeiträge, Rechte und Pflichten

- 3.1 Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand
- 3.2 Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muß nicht begründet werden
- 3.3 Es gibt Aktiv- und Fördermitglieder. Die Aktivmitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- 3.4 Jedes Mitglied verpflichtet sich in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung Die Aktivmitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag und sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, die Fördermitglieder zahlen den halben Jahresbeitrag und sind nicht stimmberechtigt.
- 3.5 Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung, der Beitrag sollte bis Mitte des Jahres bezahlt werden

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod.
- 4.2 Der Austritt erfolgt nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Frist von mindestens 6 Wochen zum Ende eines Geschäftsjahres Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum Schluß des Geschäftsjahres zu entrichten.
- 4.3 Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, Ordnung, den Satzungszweck oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluß zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 7 Mitgliedern:
 - a) dem/der 1 Vorsitzenden
 - b) dem/der 2 Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer/in
 - d) dem/der Kassierer/in

- e) dem/der Umweltbeauftragten
- Außerdem können maximal 2 Beisitzer/innen bestimmt werden
- 6.2 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2
- 6.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertreten durch den 1. oder 2. Vorsitzenden, jeweils einzeln.
- 6.4 Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 1000 € sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung des gesamten Vorstandes abgeschlossen wurden
- 6.5 Der Vorstand ist verantwortlich für:
1. die Führung der laufenden Geschäfte
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens
 4. die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
 5. die Buchführung
 6. die Erstellung des Jahresberichtes
 7. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 2. die Wahl der Kassenprüfer
 3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
 6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- 7.2 Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten, spätestens bis zum 31. Mai. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung oder per eMail oder Fax des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- 7.3 Anträge müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich eingereicht werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung des Antrags zustimmt.
- 7.4 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der Aktivmitglieder mit einfacher Mehrheit. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

-
- 7.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.